

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Rahmen des BMWi-Programms „Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien“

Vom 19. November 2018

Die Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Rahmen des BMWi-Programms „Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien“ vom 12. Juni 2015 (BAnz AT 23.06.2015 B1) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„Eine thematische Schwerpunktsetzung erfolgt innerhalb der Programmsäulen gegebenenfalls durch spezielle Förderaufrufe/-bekanntmachungen.“

In Nummer 3 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Ferner sind wissenschaftliche Einrichtungen (Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und Gebietskörperschaften antragsberechtigt.“

In Nummer 3 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Dasselbe gilt für den Antragsteller, der zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde.“

In Nummer 5.2 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„Sofern Wissenschaftseinrichtungen dennoch als Antragsteller auftreten, ist hierfür eine gesonderte Begründung erforderlich.“

Nummer 5.2 Absatz 7 entfällt.

In Nummer 7.2 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen dieser Richtlinie können jederzeit Projektskizzen eingereicht werden. Bei gesonderten Förderaufrufen oder -bekanntmachungen auf Basis des Programms sind die dort veröffentlichten Festlegungen bindend. Unabhängig von Förderaufrufen/-bekanntmachungen werden beim Projektträger zweimal pro Jahr die jeweils bis zu den Stichtagen 31. März und 30. September eingereichten Skizzen bewertet.“

In Nummer 7.2.2 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung von der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.“

In Nummer 8 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.“

Berlin, den 19. November 2018

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Im Auftrag
Matthias Marx